

Punkt 12

AöR
2809/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 05.12.2023

Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Sachverhalt des Vorstandes:

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat gemäß Mitteilung aus August 2023 die auch vom Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR genutzte Muster-Abwasserbeseitigungssatzung („Entwässerungssatzung“) textlich neu abgefasst.

Anlass der Überarbeitung ist, dass Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher in der Praxis immer wieder zu Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasserkanalisation führen. Zu diesen Betriebsstörungen gehört beispielsweise, dass Abwasserpumpen nicht mehr funktionieren, weil diese massiv durch Feuchttücher beeinträchtigt werden, die sich nicht wie reguläres, trockenes Toilettenpapier zersetzen und auflösen.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Entwässerungssatzung insofern erweitert, als dass Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher nicht eingeleitet werden dürfen, sondern über das Restmüllgefäß zu entsorgen sind.

Dies entspricht den gängigen Regeln der Technik, nach denen feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, nicht über die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung entsorgt werden dürfen. Zugleich wird in der Satzung der korrekte Entsorgungsweg über das Restmüllgefäß aufgezeigt.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 4. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

4. Nachtragssatzung vom

zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 490), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022,

- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023,

- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470),

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m. W. v. 01.01.2022,

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 5.12.2023 beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 2 Nr. 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.“

§ 2

- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.“